

Bearbeitung und Lay-out
für Website SHV

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)

vom 06.05.2023 (RD 06-2223) mit summarischer Begründung / ausführliche Begründung vom
24.06.2023

**Rekurs des Spielers XX von GC Amicitia Zürich gegen den Entscheid SG 2223 - D 01 vom
30.04.2023 betreffend Disziplinarstrafe gegen den Spieler YY vom BSV Bern aus dem Spiel
9986 (QHL) zwischen BSV Bern und GC Amicitia Zürich vom 16.04.2023 in Gümligen**

Zusammensetzung der Kammer

- RA Stephan Erni, Suhr (Vorsitz)
- RA Annalise Rüeger, Illnau
- Fürsprecher Roland Schneider, Wolfwil

1 Sachverhalt

- 1.1 Der Spieler LQ (Rekurrent) hat den Rekurs am 04.05.2023 frist- und formgerecht eingereicht.
- 1.2 Der Rekurrent hat am 06.05.2023 um 1130 zudem eine Rekursergänzung per E-Mail an den Präsidenten des VSG eingereicht.
- 1.3 Die Vorinstanz hat den Gegenspieler SG vom BSV Bern (Gegenspieler) wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gemäss Art. 16 Abs. 1 WR mit 2 Spielsperren und einer Busse von CHF 400 bestraft. Ausserdem hat sie ihm die Verfahrensgebühr von CHF 200 auferlegt.
- 1.4 Das Disziplinarverfahren, welches zu der in Ziff. 1.3 oben genannten Bestrafung des Gegenspielers geführt hat, wurde auf Anzeige des Rekurrenten hin vom SG gestützt auf Art. 18 Abs. 3 RPR eröffnet. Dem Gegenspieler wurde im genannten Disziplinarverfahren vom Rekurrenten vorgeworfen, im Spiel 9986 zwischen BSV Bern und GC Amicitia Zürich am 16.04.2023 in Gümligen gegenüber dem Rekurrenten die Worte "scho klar isch Kosovo keis Land, will ihr alles Arschlöcher sind" verwendet zu haben. Da der von der Vorinstanz zu beurteilende Vorfall von keinem Offiziellen selbst wahrgenommen wurde, hat die Vorinstanz Stellungnahmen der DEL, des SR sowie des Rekurrenten und des beschuldigten Gegenspielers eingeholt (vgl. SG 2223 - D 01 Ziff. 1.2 - 1.5). Weiter wurden Screenshots privater WhatsApp/Textnachrichten als Beweismittel eingereicht.
- 1.5 Dem VSG liegen somit - nebst dem Rekurs und der Rekursergänzung vom 06.05.2023 - der angefochtene Entscheid des SG vom 30.04.2023 sowie die Akten des SG zum Disziplinarverfahren, einschliesslich die vom 19.04.2023 bzw. 20.04.2023 datierenden Stellungnahmen der DEL und des SR wie auch die Stellungnahmen des Rekurrenten vom 19.04.2023 und des Gegenspielers vom 21.04.2023, vor.
- 1.6 Der Rekurrent stellt den Antrag,
 - es sei der Entscheid des Schiedsgerichts vom 30.04.2023 (SG 2223 - D 01) aufzuheben und der Gegenspieler mit 8 Spielsperren und einer Busse von CHF 4000 zu bestrafen,
 - unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gegenspielers.

2 Erwägungen

- 2.1 Erstinstanzliche Entscheide können mit Rekurs angefochten werden (Art. 26 RPR). Beim Entscheid des Schiedsgerichts vom 30.04.2023 (SG 2223 - D 01) handelt es sich um einen erstinstanzlichen Entscheid gemäss Art. 26 RPR und somit grundsätzlich um ein taugliches Anfechtungsobjekt.
- 2.2 Ein Rechtsschutzsuchender erhält Zugang zum Rekursverfahren und hat damit Anspruch auf eine materielle Prüfung seines Begehrens, sofern die jeweiligen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Zur Erhebung eines Rekurses ist legitimiert, wer durch den erstinstanzlichen Entscheid unmittelbar beschwert ist (Art. 27 RPR). Das VSG stellt in seiner langjährigen und konstanten Praxis hohe Anforderungen an die Unmittelbarkeit. Die Bestimmung ist zudem restriktiv auszulegen, beinhaltet jedoch keine expliziten Definitionen der jeweiligen Begriffe. Falls das RPR im Einzelfall keine Regel enthält, entscheiden die Rechtsinstanzen gemäss jener Regel, die sie als Gesetzgeber aufstellen würden, sowie nach sportlichen Gesichtspunkten (Art. 4 Abs. 2 RPR). Dies hat das VSG (noch unter dem damals geltenden RPR) bereits im Jahre 2004 festgehalten (Leitentscheid VSG RD 07-0304, Ziff. 2.2).

Ebenso hat das VSG im Jahre 2009 (Leitentscheid VSG RD 05-0910, Ziff. 2.3) bei der Frage, wer effektiv Vereinsfunktionär im Sinne des RPR ist bzw. diesem unterliegt, festgehalten, dass es sich bei nicht definierten Begriffen im RPR (wie beispielsweise dem Begriff Vereinsfunktionär) um unechte Lücken handle, welche auslegungsbedürftig seien.

- 2.3 Um vorliegend die Legitimation des Rekurrenten hinreichend prüfen zu können, bedarf es einer vertieften Auseinandersetzung mit Art. 27 RPR. Im Falle der Schiedsgerichtsbarkeit durch verbandsinterne Rechtsprechungsorgane, ist es dabei sachgerecht, verwendete Begriffe gemäss ihres tatsächlichen rechtlichen Ursprungs zu beurteilen.

So ist der in Art. 27 RPR normierte Begriff der "Beschwer" Ausfluss der altstaatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht und hat mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) Eingang als Legitimationsvoraussetzung für Beschwerden in Zivil- und Strafsachen, wie auch in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gefunden, wo die Voraussetzungen im Grundsatz kongruent sind.

- 2.4 Die Beschwer als Legitimationsvoraussetzung definiert sich über die formelle und die materielle Beschwer. Eine Partei ist formell beschwert, wenn sie vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (siehe zum Ganzen Basler Kommentar (BSK) zum BGG-KLETT, Art. 76 N 2; BSK BGG-THOMMEN/FAGA, Art. 81 N 3; BSK BGG-WALDMANN, Art. 89 N 8). Die materielle Beschwer setzt voraus, dass der Beschwerdeführer zum einen besonders berührt ist und zum anderen ein aktuelles, schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat.

Besonders berührt ist eine Partei, wenn diese direkt oder unmittelbar von der Entscheidung betroffen ist und ein individuelles Interesse an der Angelegenheit hat, welches über das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit hinausgeht. Mit anderen Worten wird auf Beschwerden, die im Interesse der Allgemeinheit oder der generellen richtigen Rechtsanwendung geführt werden, nicht eingetreten.

Das aktuelle schutzwürdige Interesse manifestiert sich in einem persönlichen, aktuellen und praktischen Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids. Es bedarf also eines praktischen Nutzens, den die erfolgreiche Beschwerde der Partei eintragen würde, indem sie ihr einen Nachteil erspart, den ihr der angefochtene Entscheid verursacht. Zudem muss eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache gegeben sein. Ein bloss mittelbares oder theoretisches Interesse am Ausgang des Verfahrens ohne die erforderliche Beziehungsnähe ist nicht ausreichend. Ein aktuelles Interesse ist zu bejahen, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der Beurteilung durch das Gericht noch besteht und durch die beantragte Aufhebung bzw. Änderung des angefochtenen Rechtsakts beseitigt würde. Die Elemente müssen kumulativ gegeben sein, damit die Partei materiell beschwert ist (siehe zum Ganzen BSK BGG-KLETT, Art. 76 N 5; BSK BGG-THOMMEN/FAGA, Art. 81 N 4 ff.; BSK BGG-WALDMANN, Art. 89 N 10 f.)

- 2.5 Wie bereits erwähnt, fordert Art. 4 RPR neben der Schaffung analoger Anwendungsgrundsätze nach gesetzgeberischem Vorbild durch den jeweiligen Spruchkörper auch die "Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte". Daher ist es notwendig, den Begriff "sportliche Gesichtspunkte" weiter auszulegen, um eine präzisere Definition der "Beschwer" als Legitimationsgrundlage im Kontext eines verbandsinternen Disziplinarverfahrens zu erzielen.

Das RPR regelt Organisation, Zuständigkeit, Verfahren, Rechtsprechung und Vollzug im Zusammenhang mit vom SHV organisierten oder unterstützten Spielbetrieben sowie bei Transfer-

und Qualifikationsstreitigkeiten (Art. 1 RPR). Dabei bezieht sich das RPR auf die im WR festgelegten Tatbestände (Art. 3 Abs. 2 RPR). Das WR regelt den Wettspielbetrieb im SHV (Art. 2 WR). Der Zweck des WR lässt sich also darin erkennen, ein umfassendes Regelwerk im Verband zu etablieren, um unter anderem einen geordneten Wettspielbetrieb im Sport sicherzustellen.

Disziplinarrechtliche Tatbestände im WR dienen der Durchsetzung dieses geordneten Wettspielbetriebs und somit unmittelbar der Aufrechterhaltung der Ordnung im Handballsport. Die im RPR enthaltenen Bestimmungen legen die Grundlage für die Durchsetzung der im WR festgelegten Disziplinarbestimmungen durch verbandsinterne Rechtsprechungskörper.

Unter Berücksichtigung des Zwecks eines verbandsinternen Disziplinarverfahrens in Bezug auf die genannten Regelwerke lässt sich hinsichtlich des Elements der sportlichen Gesichtspunkte somit festhalten, dass dieses im Einklang mit der teleologischen Interpretation eines Disziplinarverfahrens zu verstehen ist. Demnach sollte sich die Legitimation eines Rekurrenten am Sinn und Zweck des verbandsinternen Disziplinarverfahrens orientieren, also jenen, einen geordneten Wettspielbetrieb im Handballsport sicherzustellen und die allgemeine Ordnung im Handballsport zu erhalten.

- 2.6 Zunächst ist festzuhalten, dass der Rekurrent formell beschwert ist, da er vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat.
- 2.7 Hinsichtlich der materiellen Beschwer ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern der Rekurrent durch die Disziplinarstrafe gegenüber dem Gegenspieler materiell unmittelbar beschwert sein soll und welchen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil er aus einer Aufhebung oder Änderung des vorinstanzlichen Entscheides erlangen möchte.

Bezüglich der Frage wer "unmittelbar beschwert ist", hat das VSG im Jahre 2004 (Leitentscheid VSG RD 07-0304, Ziff. 2.5., und noch unter dem damaligen Art. 46 RPR) festgehalten, dass es Art. 46 RPR restriktiv auslegt, an die unmittelbare Beschwer hohe Anforderungen stellt und dass der (im Leitentscheid genannte und rekurrierenden) Verein allein durch die Tatsache, dass der Einzelrichter von einer Bestrafung des gegnerischen Spielers Abstand genommen hat, nicht unmittelbar beschwert sei. Der genannte Verein erleide, anders gesagt, keinen direkten Nachteil, weil der gegnerische Spieler wegen der nicht verhängten Strafe nicht gesperrt und vom gegnerischen Verein weiterhin eingesetzt werden könne. Weiter hat das VSG in demselben Entscheid (Leitentscheid VSG RD 07-0304, Ziff. 2.6.) festgehalten, dass ein Verein, der einen solchen Fall zur Anzeige bringe, also zum Beispiel nicht eine seiner Ansicht nach zu milde Bestrafung des gegnerischen Spielers durch die erste Instanz mit Rekurs anfechten und eine höhere Strafe verlangen könne. Im vorgenannten Verfahren wurde die Aktivlegitimation des rekurrierenden Vereins jedoch bejaht, da es darum ging, höchstrichterlich festzustellen, ob der damals zu beurteilende Fall ein sog. "schwerer Fall" war oder nicht, was vorliegend nicht zu beurteilen ist.

- 2.8 Aus dem Kontext des Rekurses ist ersichtlich, dass der Rekurrent zum einen der festen Überzeugung ist, dass die mutmassliche Aussage fremdenfeindlich motiviert gewesen sei, und er sich selbstverständlich dadurch in seiner Ehre herabgesetzt gefühlt hat. Zum anderen ist aus dem Rekurs ersichtlich, dass der Rekurrent nicht nur der Meinung ist, dass er persönlich beleidigt worden sei, sondern zusätzlich gezielt sämtliche Kosovaren angesprochen worden seien. Zudem scheint der Rekurrent eine Strafmilderung des Gegenspielers aufgrund des Weiterreichens privater WhatsApp/Textnachrichten durch den Rekurrenten zu Beweis Zwecken abzulehnen. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Rekurrent aufgrund des

durch den Vorfall tangierten Ehrgefühls mit dem seiner Ansicht nach zu milden Urteil und somit mit dem Ermessen der Vorinstanz unzufrieden ist und eine Strafverschärfung gegen den Gegenspieler fordert.

Um materiell beschwert zu sein, bedarf es der besonderen Berührtheit sowie eines aktuellen, schutzwürdigen Interesses. Auch wenn der Rekurrent vorliegend subjektiv individuell betroffen ist, betrifft der Entscheid - aufgrund des disziplinarrechtlichen Charakters - den Gegenspieler als direkten Adressaten der Sanktionen. Der Rekurrent vermag vorliegend also keine unmittelbare oder direkte Betroffenheit vorzuweisen, welche jene Betroffenheit, die über ein allgemeines Interesse der Öffentlichkeit hinausgeht, übersteigt. Zusätzlich ist im Einklang mit der langjährigen und konstanten Praxis des VSG ein hoher Massstab an die Anforderungen der Unmittelbarkeit zu setzen.

Auch wenn der Rekurrent sich durch eine mutmassliche Aussage (in welcher Form diese auch immer gemacht worden ist) verständlicherweise persönlich beleidigt fühlt bzw. beleidigt fühlen könnte, ist in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 RPR und in Analogie u.a. zu disziplinarrechtlichen Verfahrensgrundsätzen festzuhalten, dass es im Rahmen des durchgeführten Disziplinarverfahrens nicht darum gehen kann, für den Rekurrenten einen individuellen Ausgleich zu schaffen, sondern einen durch den fehlbaren Spieler begangenen groben Verstoss gegen die Sportlichkeit (im Sinne von Art. 16 WR) zu bestrafen. Eine Bestrafung des fehlbaren Gegenspielers ist erfolgt.

Neben der Tatsache, dass der Rekurrent es unterlassen hat, in seinem Rekurs seine Legitimation darzulegen, ergibt sich zusammenfassend nicht, inwiefern er ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zu haben glaubt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern der Rekurrent durch die Disziplinarstrafe gegenüber dem Gegenspieler materiell unmittelbar beschwert sein soll und welchen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil er aus einer Aufhebung oder Änderung des vorinstanzlichen Entscheides erlangen möchte.

- 2.9 Der Rekurrent erfüllt nach dem Gesagten die Anforderungen gemäss Art. 27 RPR nicht. Auf den Rekurs ist folglich nicht einzutreten. Immerhin sei auf Folgendes hingewiesen: Es ist nicht auszuschliessen, dass das VSG - wenn es denn mit der Sache befasst gewesen wäre und es zum Schluss gekommen wäre, dass es sich um eine fremdenfeindlich motivierte Aussage gehandelt habe - die Strafe eventuell sogar verschärft hätte. Fremdenfeindlich motivierte Aussagen haben im Handballsport nichts zu suchen und werden konsequent bestraft.
- 2.10 Die unverlangt nachgereichte Rekursergänzung vom 06.05.2023 ist nach der Frist zur Einreichung des Rekurses beim VSG eingegangen und somit für das vorliegende Verfahren unbeachtlich.
- 2.11 Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Rekurrent formell beschwert ist, jedoch keine materielle Beschwerde vorweisen kann. Der Rekurrent hat keine unmittelbare oder direkte Betroffenheit durch den Entscheid der Vorinstanz dargelegt und ein schutzwürdiges Interesse fehlt. Die Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte zeigt, dass der Zweck des Disziplinarverfahrens nicht darin besteht, einen individuellen Ausgleich subjektiver Beeinträchtigungen zu schaffen. Da der Rekurrent keine hinreichende Legitimation in seinem Rekurs dargelegt hat, kann auf diesen nicht eingetreten werden. Entsprechend kann eine weitergehende materielle Überprüfung unterbleiben.

3 Ergebnis

- 3.1 In Anbetracht der oben genannten Erwägungen ist festzustellen, dass der Rekurrent im vorliegenden Fall nicht die erforderlichen Voraussetzungen für eine materielle Beschwer nach Art. 27 RPR erfüllt. Daher kann auf seinen Rekurs nicht eingetreten werden.
- 3.2 Angesichts der besonderen Umstände verzichtet das VSG ausnahmsweise darauf, dem Rekurrenten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Diese sind vom SHV zu tragen und die Rekursgebühr von CHF 300 ist dem Rekurrenten zu erstatten.

Urteil:

- I. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist dem Rekurrenten zu erstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.
